

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 25

Kiel, den 15. Dezember

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Bekanntmachung der Neufassungen des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes (S. 239) — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 13. 11. 1970 (S. 254) — Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 13. 11. 1970 vom 27. 11. 1970 (S. 254) — Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 20. 10. 1961 — Kirchl. Ges.- u V.-Bl. S. 105 — vom 2. 7. 1970 (S. 254)

II. Bekanntmachungen

Programm zur Bekämpfung des Rassismus (S. 255) — Besetzung des Kirchenggerichts (S. 255) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Niendorf, Propstei Niendorf (S. 256) — Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Neumünster (S. 256) — Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (S. 258) — Landeskirchliche Winterrüstzeit für Kindergottesdiensthelfer (S. 258) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 259) — Druckfehlerberichtigung (S. 259) — Schrifttum (S. 259)

III. Personalien —

Gesetze und Verordnungen

Bekanntmachung der Neufassungen des Pfarrbesoldungsgesetzes und des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Kiel, den 2. Dezember 1970

Auf Grund des Artikels V des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1970 (KGVBl. S. 235) wird nachstehend der ab 1. Januar 1971 gültige Wortlaut

- a) des Kirchengesetzes über die Bezüge der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 164) sowie
- b) des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (KGVBl. S. 171)

bekanntgemacht.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner
Bischof

KL-Nr. 1661/70

Kirchengesetz
über die Bezüge der Geistlichen
in der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins
(Pfarrbesoldungsgesetz)

vom 14. November 1969

in der Fassung vom 13. November 1970.

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel I

Dienstbezüge

1. Titel	
Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 4
2. Titel	
Das Grundgehalt	§§ 5 bis 11
3. Titel	
Die Dienstwohnung, der Ortszuschlag und der Familienzuschlag	§§ 12 und 13
4. Titel	
Der Kinderzuschlag	§§ 14 bis 16
5. Titel	
Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen	§§ 17 bis 22
6. Titel	
Entschädigung für Auslagen und Aufwendungen	§§ 23 bis 29
7. Titel	
Sachbezüge	§§ 30 bis 32
8. Titel	
Beihilfen und Unterstützungen	§§ 33 bis 37

Kapitel II

Aufbringung der Dienstbezüge	§§ 38 bis 40
------------------------------	--------------

Kapitel III

Anpassung der Versorgungsbezüge	§ 41
---------------------------------	------

Kapitel IV

Schlußvorschriften	§§ 42 bis 52
--------------------	--------------

Kapitel I

1. Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstbezüge der hauptamtlich im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, einer Propstei oder der Landeskirche stehenden Geistlichen sowie die Gewährung von Beihilfen und Entschädigungen.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

- (1) Dienstbezüge sind
 - a) Grundgehalt,
 - b) freie Dienstwohnung mit Familienzuschlag oder Ortszuschlag,
 - c) Kinderzuschlag,
 - d) Zulagen und örtliche Zuschläge.

(2) Als Dienstbezüge gelten auch die sonst in diesem Gesetz genannten Zuwendungen.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Dienstbezüge sind von dem Tage des Dienstantritts an zu gewähren.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus auf ein von dem Geistlichen einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

2. Titel

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung — Anlagen 1 und 2 — gewährt.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um eine Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Geistliche vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Amtszuchtverfahren zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens. Im übrigen bestimmt sich der Verlust der Dienstbezüge nach den disziplinarischen Vorschriften.

§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

§ 7 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 S. 171) findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2

auf Pfarrvikare eine hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden kann, soweit sie für den späteren Dienst als Pfarrvikar förderlich ist. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

§ 7

Öffentlich-rechtlicher Dienst sowie sonstiger kirchlicher Dienst

§ 8 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten

§ 9 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Einem Geistlichen, der gemäß § 79 des Pfarrergesetzes beurlaubt war, wird bei Rückkehr die während der Beurlaubung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes anerkannt.

(2) Einem Geistlichen, der gemäß §§ 94, 95 des Pfarrergesetzes entlassen war, kann bei Rückkehr die Zeit zwischen Entlassung und Rückkehr auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

(3) Hat ein Geistlicher den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

§ 10

Wahrung des Besitzstandes

§ 11 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Geistlichen schriftlich mitzuteilen.

3. Titel

Die Dienstwohnung, der Ortszuschlag und der Familienzuschlag

§ 12

Dienstwohnung, Ortszuschlag

(1) Der Geistliche hat seine Dienstwohnung im Pastorat. Falls ein Pastorat nicht vorhanden ist, ist ihm eine andere Dienstwohnung zuzuweisen.

(2) Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung ein Hausgarten und eine Garage bereitzustellen.

(3) Sofern ein Pastorat oder eine sonstige Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, erhält der Geistliche einen Ortszuschlag gemäß Anlage 3. Die §§ 13 bis 16 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 13

Familienzuschlag

Bei Gewährung freier Dienstwohnung erhält der Geistliche für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Familienzuschlag gemäß Anlage 3.

4. Titel

Der Kinderzuschlag

§ 14

Der Kinderzuschlag

§ 17 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

§ 18 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Zahlung des Kinderzuschlages

§ 19 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes findet mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Der Geistliche hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages beeinflussen könnte, dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen.

5. Titel

Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen

§ 17

Allgemeine Vorschriften

(1) Zulagen dürfen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt werden. Sie sind nur soweit ruhegehaltstfähig, wie dieses Gesetz es bestimmt.

(2) Ihre Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 18

Örtliche Sonderzuschläge

(1) Die mit der Verwaltung von Pfarrstellen auf Nordseeinseln oder Halligen beauftragten Geistlichen erhalten im Hinblick auf die erhöhten Lebenshaltungskosten einen Inselzuschlag. Der Zuschlag beträgt für Helgoland 7 ‰, im übrigen 5 ‰ des Grundgehalts.

(2) Geistliche mit dienstlichem Wohnsitz im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten einen örtlichen Sonderzuschlag von 3 ‰ des Grundgehalts.

§ 19

Zulagen des Landessuperintendenten für Lauenburg

Die nicht aus landeskirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen zur Besoldung des Landessuperintendenten für Lauenburg bleiben unberührt.

§ 20

Zulagen in besonderen Fällen

Der Vorsitzende der Kirchenleitung, der Landesbeauftragte für die Männerarbeit, die Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit und der Landesjugendpastor erhalten eine Stellenzulage.

§ 21

Jubiläumszuwendungen

Die Geistlichen erhalten Jubiläumszuwendungen unter entsprechender Anwendung der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Dienstzeit vom Tag der Ordination an rechnet.

§ 22

Sonderzuwendungen

Die Geistlichen erhalten eine jährliche Sonderzuwendung nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.

6. Titel

Entschädigungen für Auslagen und Aufwendungen

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gewährung von pauschalen Entschädigungen ohne Einzelnachweis ist nur nach Maßgabe dieses Gesetzes und sonstiger kirchengesetzlicher Ermächtigungen zulässig. Sie bedarf, falls nichts anderes bestimmt ist, eines Beschlusses der Anstellungskörperschaft sowie die Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Entschädigungen sollen sich im Rahmen der tatsächlichen Aufwendungen halten. Das Landeskirchenamt kann die Angemessenheit des Betrages jederzeit überprüfen und die Höhe der Entschädigung anderweitig festsetzen.

(2) In Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt die Gewährung weiterer Pauschalentschädigungen genehmigen.

(3) Für die Mitwirkung in kirchlichen Körperschaften und Organen dürfen neben der Erstattung der Reisekosten und notwendigen Auslagen besondere Vergütungen nicht gewährt werden.

§ 24

Amtszimmerentschädigung

Für das Reinigen, Beheizen und Beleuchten eines Amtszimmers und sonstiger mit der Dienstwohnung zusammenhängender, zum dienstlichen Gebrauch bestimmter Räume erhalten die Geistlichen eine pauschale Entschädigung.

§ 25

Fahrkostenentschädigung

(1) Dienstreisen über den Bereich der Kirchengemeinde und des dienstlichen Wohnsitzes hinaus werden nach den jeweils geltenden landeskirchlichen Bestimmungen entschädigt.

(2) Für dienstliche Fahrten innerhalb der Kirchengemeinde oder des dienstlichen Wohnsitzes werden die entstehenden Auslagen erstattet. Pauschale Fahrkostenentschädigungen können gewährt werden. Die näheren Bestimmungen trifft das Landeskirchenamt.

§ 26

Dienstaufwandsentschädigung der Pröpste

(1) Die Pröpste erhalten zur Bestreitung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen besonderen Ausgaben eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Propstei.

Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt 120 DM, 180 DM oder 240 DM monatlich.

(2) Die Einreihung wird von der Kirchenleitung beschlossen.

§ 27

Dienstaufwandsentschädigung der Bischöfe

Die Bischöfe erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Landeskirche.

§ 28

Dienstaufwandsentschädigung in besonderen Fällen

Geistliche mit besonderen landeskirchlichen Aufträgen können eine Dienstaufwandsentschädigung aus Mitteln der Landeskirche erhalten.

§ 29

Trennungsentschädigung

(1) Wird ein Geistlicher zu einer vorübergehenden auswärtigen Beschäftigung abgeordnet und behält er seine bisherige Wohnung am dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz bei, so erhält er für jeden Tag der tatsächlichen Trennung eine Entschädigung, deren Höhe das Landeskirchenamt festsetzt. Daneben sind die Fahrkosten für die Hin- und Rückreise sowie in jedem Monat der auswärtigen Beschäftigung für eine Reise zum Besuch der Familie zu erstatten.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch, wenn der Geistliche nach seiner Einführung in eine neue Pfarrstelle aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, das Pastorat oder eine andere Dienstwohnung am neuen Dienstort nicht sogleich beziehen kann.

7. Titel

Sachbezüge

§ 30

Sachbezüge

(1) Dem Inhaber einer Pfarrstelle steht die Befugnis zu, die zum Stellenvermögen gehörenden Sachbezüge mit Zustimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Pfarrkasse ist unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der Sachbezüge angemessen zu entschädigen.

(2) Der Inhaber einer Pfarrstelle kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes einzelne Pfarrgrundstücke in eigene Nutzung nehmen. Der an die Pfarrkasse zu zahlende Übernahmepreis wird entsprechend dem mittleren örtlichen Pachtwert nach Anhörung der Beteiligten und des Propsteivorstandes (Lauenburgischen Synodalvorstandes) vom Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 31

Pfründenstellen

Soweit die Verwaltung und Nutznießung des Stellenvermögens bisher dem Inhaber der Pfarrstelle zustand, bleibt es zunächst bei dieser Regelung. Das Recht erlischt jedoch mit dem Ausscheiden des gegenwärtigen Inhabers der Pfarrstelle aus dieser Stelle.

§ 32

Pfarrabgaben

Die auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht bestehenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen bleiben unberührt.

8. Titel

Beihilfen und Unterstützungen

§ 33

Allgemeine Vorschriften

(1) Beihilfen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes oder anderer kirchengesetzlicher Bestimmungen auf Antrag gewährt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Zahlung in der Regel durch das Landeskirchenamt aus Mitteln der Landeskirche.

(2) Die Gewährung sonstiger Beihilfen aus anderen kirchlichen Kassen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 34

Erziehungsbeihilfen

(1) Die Geistlichen im Amt erhalten eine Erziehungsbeihilfe für Kinder, sofern sie sich in der Schulausbildung auf einer höheren oder mittleren Schule befinden und diese Ausbildung mangels Vorhandenseins einer höheren Schule am dienstlichen Wohnsitz des Geistlichen nur auf einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes belegenen Schule finden können. Die Erziehungsbeihilfe wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

(2) Die Erziehungsbeihilfe beträgt

- a) 500 DM jährlich für ein Kind, das zwar im Elternhaus wohnt, aber seine Schule nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann und dadurch werktags in der Regel zu einer mindestens achtstündigen Abwesenheit vom Elternhaus genötigt ist (Fahrkind);
- b) 1500 DM jährlich für ein Kind, dem der Besuch seiner Schule nur durch eine Unterbringung in einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes des Geistlichen belegenen Unterkunft ermöglicht werden kann (Pensionskind); das gleiche gilt, wenn die auswärtige Unterbringung eines Kindes aus anderen Gründen berechtigt erscheint.

(3) Kann ein Kind vom Elternhaus aus eine höhere Schule als Fahrkind erreichen, so kann im allgemeinen nur die hierfür vorgesehene Beihilfe gewährt werden; das Landeskirchenamt kann jedoch Ausnahmen zwecks Vermeidung von Härten im Interesse des Kindes zulassen.

(4) Entstehen einem Geistlichen, von dem mindestens drei Kinder eine auswärtige höhere oder mittlere Schule besuchen, besonders hohe Fahrkosten, ohne daß jedoch die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nach Abs. 2 Buchst. a gegeben sind, so kann ihm zu den nachgewiesenen Kosten eine außerordentliche Erziehungsbeihilfe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden. Der Antrag, der nur die Ausgaben für das zurückliegende Schuljahr berücksichtigen darf, ist jeweils zum Ende des laufenden Schuljahres dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 35

Umzugskostenbeihilfen

Die Gewährung von Beihilfen zu Umzugskosten wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

§ 36

Beihilfen für Krankheits-, Geburts- und Todesfälle

(1) Den Geistlichen werden aus Anlaß von Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu den nachgewiesenen besonderen Aufwendungen gewährt.

(2) Die Kirchenleitung stellt die Beihilfegrundsätze auf.

§ 37

Unterstützungen

Die Gewährung von Unterstützungen in besonderen Notfällen bedarf eines Beschlusses der Anstellungskörperschaft und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Kirchenleitung kann Unterstützungsgrundsätze aufstellen.

Kapitel II**Aufbringung der Dienstbezüge****§ 38****Allgemeine Vorschriften**

(1) Die Dienstbezüge werden von der Stelle, bei der die Pfarrstelle errichtet ist oder der Geistliche beschäftigt wird (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Propstei, Landeskirche) aufgebracht.

(2) Kirchengemeinden mit einem gemeinsamen Pfarramt bringen die Dienstbezüge anteilig auf. Die Anteile der Kirchengemeinden werden durch das Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 39**Aufbringung der Pfarrgehälter und
Versorgungsbezüge**

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände haben zur Aufbringung der Barbezüge der Geistlichen sowie zur Aufbringung der Vakanzkosten (Fahrtkosten und Vakanzentschädigung) vorweg die Erträge des Stellenvermögens der Pfarrstellen als Steueraufkommen heranzuziehen. Vom Stellenaufkommen dürfen die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung und Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Verwaltungsvorschriften in Abzug gebracht werden. Nach Deckung des Pfarrbesoldungsbedarfs sich ergebende Überschüsse des Stellenaufkommens verbleiben der Kirchengemeinde zur Deckung örtlicher kirchlicher Bedürfnisse. Die Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) sind zur vollen Ausnutzung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung verpflichtet.

(2) Soweit der Gesamtbedarf für die Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes in der Landeskirche aus dem Stellenaufkommen der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) aus staatlichen und anderen Zuschüssen nicht gedeckt werden kann, erhebt die Landeskirche von allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden einen Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag, den die Landessynode festsetzt. Wird von einer Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) aufzubringende Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag zur Deckung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs nicht benötigt, so ist der sich ergebende Überschuß an die Landeskirche abzuführen; die Landeskirche verwendet die Überschüsse zur Aufbringung der Versorgungsbezüge der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen sowie zur Gewährung von Pfarrbesoldungszuschüssen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, deren Stellenaufkommen und Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag zur Deckung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs nicht ausreicht.

§ 40**Dienstwohnung der Gemeindepastoren**

(1) Die Bereitstellung und Unterhaltung der Dienstwohnung sowie die etwa erforderliche Aufbringung des Ortszuschlags obliegt in der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverband) der Kirchenkasse.

(2) Ob und in welchem Umfange nach § 12 Abs. 2 ein Hausgarten oder eine Garage bereitzustellen ist, entscheidet der Kirchenvorstand (Verbandsausschuß). Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

Kapitel III**Anpassung der Versorgungsbezüge****§ 41**

Die Versorgungsbezüge der Geistlichen sind jeweils auf der Grundlage des geltenden Besoldungsrechts zu bemessen.

Kapitel IV**Schlußvorschriften****§ 42****Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen in Anpassung an die jeweils für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 43

Soweit Geistliche bisher andere als die in diesem Gesetz aufgeführten Zulagen, Zuwendungen oder Entschädigungen erhalten haben, werden diese auslaufend nur noch dem jetzigen Stelleninhaber gezahlt.

§ 44**Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters**

(1) Das Besoldungsdienstalter der bei Inkraftsetzen dieses Gesetzes im Amt befindlichen Geistlichen wird vom 1. April 1969 an um sechs Jahre vorgezogen. § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß. Auf Antrag ist das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu festzusetzen.

(2) Das Grundgehalt der Versorgungsempfänger ist nach der aus Anlage 1 dieses Gesetzes ersichtlichen Besoldungsgruppe zu bemessen. An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe tritt

1. wenn die Versorgungsbezüge bisher aus der letzten Stufe errechnet worden sind, die Endstufe der neuen Besoldungsgruppe,
2. in allen übrigen Fällen die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe hat.

(3) Auf Antrag ist das Besoldungsdienstalter der Versorgungsempfänger in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes neu festzusetzen, sofern die Versorgungsbezüge nicht bereits aus der letzten Dienstaltersstufe errechnet werden.

§ 45

(1) Werden Geistliche durch eine Änderung ihrer Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind Unterschiedsbeträge nicht zurückzufordern.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge oder sonstiger dem Geistlichen zuviel gezahlter Zuwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen von der Anstellungskörperschaft mit Zustimmung des Landeskirchenamtes ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 46**Rechtsweg**

Für Klagen, mit denen vermögensrechtliche Ansprüche aus Vorschriften dieses Kirchengesetzes hergeleitet werden, sind die

staatlichen Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Barmrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

§ 47

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Feststellungen, Festsetzungen und Genehmigungen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch das Landeskirchenamt.

§ 48

Ergänzungsvorschrift

Soweit nach diesem Gesetz das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz entsprechende Anwendung findet, ist dessen jeweilige Fassung maßgebend.

Ergänzend finden die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetz sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 49

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

§ 50

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft, soweit nicht Abs. 2 oder 3 etwas anderes bestimmen.

(2) § 12 Abs. 3 und die durch § 14 in Bezug genommenen Bestimmungen des § 17 Abs. 6 und 7 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes treten am 1. Januar 1970 in Kraft.

(3) Die Besoldungs- und Zulagenordnung (Anlage 1) tritt hinsichtlich der Pfarrvikare am 1. Januar 1968 in Kraft.

§ 51

Außerkräfttreten anderer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Gegenstand dieses Gesetzes bisher geregelt haben. Insbesondere wird aufgehoben

das Kirchengesetz über die Bezüge der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (KGVBl. S. 137) mit späteren Änderungen.

§ 52

Beseitigung von Unstimmigkeiten

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bei Verkündung dieses Gesetzes Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

*

Anlage 1

Besoldungs- und Zulagenordnung G

Besoldungsordnung

Besoldungsgruppe G 1: Pfarrvikar

Besoldungsgruppe G 2: Pfarrvikar¹⁾
Pastor²⁾

Fußnote¹⁾: von der 8. Dienstaltersstufe an.

Fußnote²⁾: erhält als Propst, Landes-sup. f. Lauenburg oder Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der jeweiligen Differenz zur Bes.Gr. G 5.

Besoldungsgruppe G 3: Pastor¹⁾ ²⁾

Fußnote¹⁾: von der 8. Dienstaltersstufe an.

Fußnote²⁾: erhält als Propst, Landes-sup. f. Lauenburg oder Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der jeweiligen Differenz zur Bes.Gr. G 5.

Besoldungsgruppe G 4: Direktor des Katechetischen Amtes

Besoldungsgruppe G 5: Beauftragter für das Hilfswerk

Besoldungsgruppe G 6: Landespropst für Südholstein

Besoldungsgruppe G 7: Bischof

*

Zulagenordnung

Anspruchsberechtigter	Stellenzulage (nicht ruhegehaltsfähig)
Der Vorsitzende der Kirchenleitung	235,— DM
Der Landesbeauftragte für die Männerarbeit	150,— DM
Die Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit	150,— DM
Der Landesjugendpastor	150,— DM

*

Aufsteigende Gehälter

Grundgehaltstabelle für die Geistlichen

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
G 1		1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30		54,—
G 2		1288,70	1347,—	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,—	1988,30	2046,60		58,30
G 3	I b	1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10		75,60
G 4		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,—	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,—	83,10
G 5		1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,—	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10

Feste Gehälter

G 6	I a	3299,40
G 7		4007,90

Ortszuschlagstabelle für die Geistlichen

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
		Monatsbeträge in DM		
I a	G 6 / G 7	324	401	441
I b	G 1 / G 5	261	336	376

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58 DM.

Familienzuschläge für die Geistlichen, die freie Dienstwohnung als Gehaltsteil haben

Bei einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind 40 DM.

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58 DM.

Kirchengesetz
über die Besoldung der Kirchenbeamten
in der Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins
(Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz)

vom 14. November 1969

in der Fassung vom 13. November 1970.

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Kapitel I

Dienstbezüge

1. Titel		
Allgemeine Vorschriften		§§ 1 bis 5
2. Titel		
Das Grundgehalt		§§ 6 bis 12
3. Titel		
Der Ortszuschlag		§§ 13 bis 16
4. Titel		
Der Kinderzuschlag		§§ 17 bis 19
5. Titel		
Zuschläge, Zulagen und Zuwendungen		§§ 20 bis 25
6. Titel		
Sachbezüge		§ 26

Kapitel II

Anpassung der Versorgungsbezüge	§ 27
---------------------------------	------

Kapitel III

Schlußvorschriften	§§ 28 bis 34
--------------------	--------------

Kapitel I

1. Titel

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Beamte auf Widerruf, die nicht im Vorbereitungsdienst stehen.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Ausgleichszulagen und der örtliche Sonderzuschlag.

(2) Als Dienstbezüge gelten auch die sonst in diesem Gesetz genannten Zuwendungen.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie die Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird. Eine rückwirkende Einweisung ist höchstens für einen Zeitraum bis zu drei Monaten zulässig.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus auf ein von dem Beamten einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

§ 5

Zuordnung der Ämter

Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) — Anlage 1 — richtet sich grundsätzlich nach dem Amtsinhalt. Die Bewertung der Ämter sowie die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuweisung einer Planstelle werden gemäß § 29 dieses Gesetzes durch besondere Richtlinien bestimmt.

2. Titel

Das Grundgehalt

§ 6

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B — Anlage 1 — gewährt.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens. Im übrigen bestimmt sich der Verlust der Dienstbezüge nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das 21. Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis oder für die Berufung als Geistlicher oder Pfarrvikar vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder im

Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach Maßgabe der §§ 8 und 9;

4. nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsverhältnis entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) eines Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst die Zeit des auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienstes umfaßt und die Wehrpflicht dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne formelles Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummern 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

(6) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestdauer überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

(7) Hat ein Beamter durch zusätzlichen Schulbesuch oder auf andere Weise sich zusätzlich Kenntnisse angeeignet, so kann eine zusätzliche Ausbildungszeit aus Billigkeitsgründen berücksichtigt werden, soweit die Ausbildungszeit für das Amt des Beamten förderlich und ein Abschluß erreicht worden ist.

(8) Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt, bei Mitgliedern des Landeskirchenamtes in den Fällen des Absatzes 7 die Kirchenleitung.

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Dienst sowie sonstiger kirchlicher Dienst

(1) Kirchlicher Dienst im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ist der in § 52 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes bezeichnete Dienst.

(2) Dem kirchlichen Dienst im Sinne des Absatzes 1 kann der Dienst in einer anderen christlichen Kirche gleichgestellt werden.

(3) Dem kirchlichen Dienst wird auch die Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gleich-

gestellt. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 9

Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten

Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen oder kirchenrechtlichen Vorschriften bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in privatrechtlichem Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Beamten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 10

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, wenn das Landeskirchenamt oder die sonst zuständige oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden anerkannt hat.

(2) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn das Landeskirchenamt oder die sonst zuständige oberste Dienstbehörde nach Anhörung der Anstellungskörperschaft ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) In Ausnahmefällen kann das dienstliche Interesse auch nachträglich anerkannt werden.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zeiten gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus seinem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen

seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinarrechtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Wird ein Ruhestandsbeamter wieder angestellt, oder tritt ein Beamter von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in den Dienst einer diesem Gesetz unterliegenden Körperschaft über, so wird dem Beamten entsprechend Abs. 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 12

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

Berechnung und Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

3. Titel

Der Ortszuschlag

§ 13

Grundlage des Ortszuschlages

Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage 2 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

§ 14

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann das Landeskirchenamt

1. für einzelne Beamte oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz bestimmen.
2. für einzelne Beamte den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz bestimmen.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 18 zustehen würde.

§ 16

Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 19 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

4. Titel

Der Kinderzuschlag

§ 17

Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Monatsbetrag als das Dreifache des Kinderzuschlages der zweiten Stufe gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. nichteheliche Kinder.

Als in der Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein nichteheliches Kind, das auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) wird der Berufsausbildung gleichgestellt. Das gleiche gilt für eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Monatseinkommen von mehr als dem Dreifachen des Kinderzuschlages der zweiten Stufe hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt. Dies gilt entsprechend

- a) für das freiwillige soziale Jahr (Diakonisches Jahr),
- b) für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie
- c) für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen worden ist.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben dem Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) (gestrichen)

(7) Der Kinderzuschlag beträgt in Stufe

1 für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren	50,— DM,
2 für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren	60,— DM,
3 für Kinder im Alter über 14 Jahren	100,— DM.

§ 18

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- (1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.
- (2) Stände nach § 17 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im kirchlichen Dienst (§ 8 Abs. 1) stehen, oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:
 1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsamen an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
 2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
 3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
 4. Hätte neben der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Steht neben dem Beamten auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes hauptberuflich im öffentlichen Dienst stehen, oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag im Sinne des § 17 für dasselbe Kind zu, so ist dem Beamten Kinderzuschlag nur insoweit zu zahlen, als er über den anderweitig gezahlten Kinderzuschlag hinausgeht. Steht dem Beamten selbst anderweitig Kinderzuschlag im Sinne des § 17 für dasselbe Kind zu, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 19

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt.

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 18 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 18 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

5. Titel

Zuschläge, Zulagen und Zuwendungen

§ 20

Örtlicher Sonderzuschlag

Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von 3 % des Grundgehalts.

§ 21

Amtszulagen und Stellenzulagen

Amtszulagen und Stellenzulagen dürfen nur gewährt werden, soweit die Besoldungsordnung es ausdrücklich zuläßt. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Stellenzulagen sind widerruflich; sie können für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 22

Jubiläumszuwendungen

Die Beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung nach Maßgabe der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 23

Sonderzuwendungen

Die Beamten erhalten eine jährliche Sonderzuwendung nach Maßgabe der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 24

Sonstige Zuwendungen

(1) Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt und wenn

- a) aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zuzumuten ist oder
- b) besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.

(2) Die Gewährung von Zuwendungen nach Abs. 1 bedarf bei Beamten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 25

Unterstützungen

Die Gewährung von Unterstützungen in Notfällen bedarf eines Beschlusses der Anstellungskörperschaft und der Geneh-

migung durch das Landeskirchenamt. Die Kirchenleitung kann Unterstützungsgrundsätze aufstellen.

6. Titel

Sachbezüge

§ 26

Sachbezüge

Die dem Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

Kapitel II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 27

Anpassung der Versorgungsbezüge

Die Bezüge der Versorgungsempfänger sind in sinngemäßer Anwendung der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Vorschriften über die Anpassung der Versorgungsbezüge neu festzusetzen. Dabei sind die Besonderheiten des kirchlichen Beamtenrechts insbesondere hinsichtlich der Anstellungs- und Aufstiegs Voraussetzungen angemessen zu berücksichtigen.

Kapitel III

Schlußvorschriften

§ 28

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten in Anpassung an die jeweils für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 29

Bewertungsrichtlinien

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Richtlinien für die Bewertung der Planstellen und die Zuweisung der Ämter der im Dienst der Kirchengemeinden (Kirchengemeindevorstände) und Propsteien stehenden Kirchenbeamten zu erlassen.

(2) Zum Erlaß solcher Richtlinien für die Beamten im Landeskirchenamt ist die Kirchenleitung zuständig.

§ 30

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

§ 31

Ergänzungsvorschriften

Ergänzend finden die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die hierzu erlassenen Besoldungsneuregelungsgesetze und Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1969 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 13 und § 17 Abs. 6 und 7 treten am 1. Januar 1970, § 27 am 1. Oktober 1968 und § 31 am 1. Juli 1967 in Kraft.

§ 33

Außerkräfttreten anderer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Vorschriften aufgehoben, die den Gegenstand dieses Gesetzes bisher geregelt haben.

Insbesondere wird aufgehoben

das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 143) mit späteren Änderungen.

§ 34

Beseitigung von Unstimmigkeiten

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bei Verkündung dieses Gesetzes Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Anlage I

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet;
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form;
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge.

Besoldungsordnung A

(aufsteigende Gehälter)

Besoldungsgruppe 1	Friedhofswärter kw ¹⁾ ¹⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. 2, 3 oder 4
Besoldungsgruppe 2	Friedhofswärter kw ¹⁾ ¹⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. 3 oder 4
Besoldungsgruppe 3	Friedhofswärter kw ¹⁾ Kirchendiener kw ²⁾ ¹⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. 4 ²⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. 4 oder 5
Besoldungsgruppe 4	Friedhofswärter kw Kirchendiener kw ¹⁾ Landeskirchenamtsmeister kw ¹⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. 5
Besoldungsgruppe 5	Friedhofsassistent Kirchenassistent Kirchendiener Küster (Kirchenvogt) ¹⁾ Landeskirchenassistent Landeskirchenoberamtsmeister kw ¹⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. 6 oder 7
Besoldungsgruppe 6	Friedhofssekretär Jugendwart ¹⁾ Kirchensekretär Küster (Kirchenvogt) ²⁾ Landeskirchensekretär ¹⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. 7 oder 8 ²⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. 7
Besoldungsgruppe 7	Friedhofsoberssekretär Gemeindediakon ¹⁾ Gemeindehelfer ²⁾ Jugendwart ³⁾ Kirchenmusiker B ¹⁾

- Kirchenobersekretär
Küster (Kirchenvogt)
Landeskirchenobersekretär
1) Soweit nicht in Bes.-Gr. 8, 9, 10 oder 11
2) Soweit nicht in Bes.-Gr. 8, 9 oder 10
3) Soweit nicht in Bes.-Gr. 8
- Besoldungsgruppe 8 Friedhofshauptsekretär
Gemeindediakon 1)
Gemeindehelfer 2)
Jugendwart
Kirchenhauptsekretär
Kirchenmusiker B 1)
Landeskirchenhauptsekretär
1) Soweit nicht in Bes.-Gr. 9, 10 od. 11
2) Soweit nicht in Bes.-Gr. 9 oder 10
- Besoldungsgruppe 9 Friedhofsamtsinspektor
Friedhofsinspektor 4)
Gemeindediakon 1)
Gemeindehelfer 2)
Katechet im Schuldienst 3)
Kirchenamtsinspektor
Kirchenbauinspektor 4)
Kircheninspektor
Kirchenmusiker B 1)
Landeskirchenamtsinspektor
Landeskirchenbauinspektor 4)
Landeskircheninspektor
Propsteidiakon 1)
Sozialinspektor im Kirchendienst
1) Soweit nicht in Bes.-Gr. 10 oder 11
2) Soweit nicht in Bes.-Gr. 10
3) Soweit nicht in Bes.-Gr. 10, 12 oder 13
4) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62,— DM, wenn neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren Technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren Technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt werden.
- Besoldungsgruppe 10 Friedhofsoberinspektor 4)
Gemeindediakon 1)
Gemeindehelfer
Katechet im Schuldienst 2)
Kirchenmusiker A 3)
Kirchenmusiker B 1)
Kirchenbauoberinspektor 4)
Kirchenoberinspektor
Landeskirchenbauoberinspektor 4)
Landeskirchenoberinspektor
Propsteidiakon 1)
Sozialoberinspektor im Kirchendienst
1) Soweit nicht in Bes.-Gr. 11
2) Erhält mit Erreichen der 9. Dienstaltersstufe ein um 90,— DM erhöhtes Grundgehalt, soweit nicht in Bes.-Gr. 12 oder 13
3) Soweit nicht in Bes.-Gr. 11, 12, 13 oder 14
4) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62,— DM, wenn neben der Laufbahnprüfung die Ab-
- schlußprüfung einer höheren Technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren Technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt werden.
- Besoldungsgruppe 11 Friedhofsamtman 1)
Gemeindediakon
Kirchenbauamtman 1)
Kirchenamtman
Kirchenmusiker A 2)
Kirchenmusiker B
Landeskirchenamtman
Landeskirchenbauamtman 1)
Propsteidiakon
Referent im Katechistischen Amt 4)
Sozialamtman im Kirchendienst
1) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 62,— DM, wenn neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren Technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren Technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt werden.
2) Soweit nicht in Bes.-Gr. 12, 13 oder 14
4) Soweit nicht in Bes.-Gr. 12
- Besoldungsgruppe 12 Friedhofsoberamtman
Katechet im Schuldienst 1)
Kirchenbauoberamtman
Kirchenmusiker A 2)
Kirchenoberamtman
Landeskirchenamtsrat
Landeskirchenbauamtsrat
Lehrer im Kirchendienst
Oberlehrer im Kirchendienst 3)
Referent im Katechetischen Amt
Sozialoberamtman im Kirchendienst
1) Soweit nicht in Bes.-Gr. 13
2) Soweit nicht in Bes.-Gr. 13 oder 14
3) erhält ein um 90,— DM erhöhtes Grundgehalt
- Besoldungsgruppe 13 Katechet im Schuldienst
Kirchenassessor
Kirchenarchivat
Kirchenbauassessor
Kirchenbaurat
Kirchenmusiker A 1)
Kirchenoberamtsrat
Kirchenrat
Kirchenrat im Katechetischen Amt 1)
Kirchenverwaltungsrat 2)
Landeskirchenoberamtsrat
Landeskirchenverwaltungsrat 3)
Studienassessor im Kirchendienst
Studienrat im Kirchendienst
1) Soweit nicht in Bes.-Gr. 14
2) In der Regel mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst
3) Erhält als büroleitender Beamter des Landeskirchenamts eine nicht-

- ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 100,— DM.
- Besoldungsgruppe 14 Kirchenmusiker A
Kirchenoberverwaltungsrat
Kirchenoberarchivrat
Kirchenrat im Katechetischen Amt
Landeskirchenrat
Oberkirchenbaurat ¹⁾
Oberstudienrat im Kirchendienst ²⁾
¹⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. 15
²⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 156,— DM.
- Besoldungsgruppe 15 Kirchenverwaltungsdirektor
Oberkirchenbaurat
Oberlandeskirchenrat ¹⁾
Oberstudiendirektor im Kirchendienst ²⁾
¹⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. 16 oder B 2

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM; diese erhöht sich mit Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe auf 240,— DM.

- Besoldungsgruppe 16 Oberlandeskirchenrat ¹⁾
¹⁾ Soweit nicht in Bes.-Gr. B 2.

Besoldungsordnung B

(feste Gehälter)

- Besoldungsgruppe B 2 Oberlandeskirchenrat ¹⁾
¹⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten des Landeskirchenamts.
- Besoldungsgruppe B 6 Präsident des Landeskirchenamts.

*

Grundgehaltssätze in der Anlage 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Besoldungsordnung A																	
1		430,20	449,60	469,00	448,40	507,80	527,20	546,60	566,00	585,40	—	—	—	—	—	—	19,40
2		464,80	484,20	503,60	523,00	542,40	561,80	581,20	600,60	620,00	639,40	—	—	—	—	—	19,40
3		508,90	529,40	549,90	570,40	590,90	611,40	631,90	652,40	672,90	693,40	—	—	—	—	—	20,50
4	II	534,10	557,80	581,50	605,20	628,90	652,60	676,30	700,00	723,70	747,40	—	—	—	—	—	23,70
5		558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40	747,40	774,40	801,40	—	—	—	—	—	27,00
6		600,20	628,20	656,20	684,20	712,20	740,20	768,20	796,20	824,20	852,20	880,20	—	—	—	—	28,00
7		660,90	688,90	716,90	744,90	772,90	800,90	828,90	856,90	884,90	912,90	940,90	968,90	996,90	—	—	28,00
8		699,50	734,00	768,50	803,00	837,50	872,00	906,50	941,00	975,50	1010,00	1044,50	1079,00	1113,50	—	—	34,50
9		803,00	838,60	874,20	909,80	945,40	981,00	1016,60	1052,20	1087,80	1123,40	1159,00	1194,60	1230,20	—	—	35,60
10	I c	896,30	940,50	984,70	1028,90	1073,10	1117,30	1161,50	1205,70	1249,90	1294,10	1338,30	1382,50	1426,70	—	—	44,20
11		1044,10	1089,40	1134,70	1180,00	1225,30	1270,60	1315,90	1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,00	—	45,30
12		1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30	—	54,00
13		1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60	—	58,30
14	I b	1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	—	75,60
15		1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	83,10
16		1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10

Besoldungsordnung B

2 I b 3153,60
6 I a 4007,90

Amtszulagen

Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 2: 162,— DM
bzw. 259,20 DM

Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen

Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 4: 67,— DM
Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 4: 67,— DM
Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 1: 67,— DM
Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 2: 168,50 DM

Erhöhte Grundgehälter

Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 2: 97,20 DM.

Anlage 2

Ortszuschlagstabelle
für die Kirchenbeamten

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besol- dungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzu- schlagsbe- rechtigten Kind)
				Monatsbeträge in DM
I a	B 6	324	401	441
	B 2,			
I b	A 13 bis A 16	261	336	376
I c	A 9 bis A 12	222	288	328
II	A 1 bis A 8	202	268	308

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 47 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 58 DM.

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchensteuerrechts
vom 13. November 1970

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 24. Oktober 1956 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1957 Seite 1) wird aufgehoben.

§ 2

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes beschließt die Kirchenleitung. Der Zeitpunkt kann verschieden festgesetzt werden für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Kiel gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) und für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände). Der Zeitpunkt kann ferner verschieden festgesetzt werden für glaubensverschiedene Ehen und konfessionsverschiedene Ehen.

*

Kiel, den 8. Dezember 1970

Das vorstehende, von der 40. ordentlichen Landessynode am 13. November 1970 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Dr. H ü b n e r

KL.-Nr. 1415/70

Ausführungsverordnung
zum Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchensteuerrechts
vom 13. November 1970

vom 27. November 1970

Einziger Paragraph

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 1970 wird der Zeitpunkt seines Inkrafttretens für glaubensverschiedene Ehen auf den 1. Januar 1971 festgesetzt, und zwar sowohl für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Kiel gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) als auch für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände).

Kiel, den 8. Dezember 1970

Die Kirchenleitung
Dr. H ü b n e r

KL.-Nr. 1699/70

Verordnung
zur Änderung der Ausführungsverordnung
zur Dritten Verordnung zur Änderung des
Kirchensteuerrechts vom 20. Oktober 1961
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 105)

vom 2. Juli 1970

Artikel 1

§ 1 der Ausführungsbestimmungen vom 20. Oktober 1961 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- „(1) Der nach § 1 der Verordnung zu erhebende Hundertsatz beträgt für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Kiel gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) 9 % der Einkommensteuer, jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommensbetrages, für die im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) 8 % der Einkommensteuer, jedoch höchstens 3 % des zu versteuernden Einkommensbetrages.
- (2) Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. April 1966.

Kiel, den 8. Dezember 1970

Die Kirchenleitung
Dr. H ü b n e r

KL.-Nr. 1529/70

Bekanntmachungen

Programm zur Bekämpfung des Rassismus

Kiel, den 3. Dezember 1970

Die 40. Landessynode hat auf ihrer Tagung im November 1970 in Rendsburg nach ausführlicher Beratung folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Schleswig-Holsteinische Landessynode stimmt der Erklärung des Ausschusses für ökumenische Diakonie vom 29. Oktober 1970 vollinhaltlich zu.

Stellungnahme des Ausschusses für
Oekumenische Diakonie zur Verwendung
von Mitteln der Aktion „Brot für die Welt“
im Rahmen des Programms des
Oekumenischen Rates der Kirchen zur
Bekämpfung des Rassismus

Der Ausschuß für Oekumenische Diakonie — zugleich Verteilungsausschuß „Brot für die Welt“ — hatte im März 1970 dem Oekumenischen Rat der Kirchen eine Beteiligung an seinem Anti-Rassismusprogramm bis zu einer Höhe von 350 000,— DM zugesagt. Er verband dies mit der Bedingung, daß die Mittel erst dann an den ÖRK ausgezahlt werden, wenn dieser dem Verteilungsausschuß „Brot für die Welt“ jeweils konkrete Projekte zur Bewilligung vorlege. Bisher wurden noch keine Projekte vorgelegt, die die Zustimmung des Ausschusses gefunden haben.

Auf Grund der jüngsten Diskussionen über den Beschluß des Exekutivkomitees des ÖRK, eine Reihe von Organisationen rassisch unterdrückter Gruppen finanziell zu unterstützen, stellt der Ausschuß für Oekumenische Diakonie — zugleich Verteilungsausschuß „Brot für die Welt“ — folgendes fest:

Die Beherrschung, Unterdrückung, Ausbeutung und Diskriminierung einer Rasse durch eine andere verstößt gegen den Schöpferwillen Gottes und verleugnet die Versöhnung, die durch Tod und Auferstehung von Jesus Christus geschehen ist. Die Diakonie der Kirche hat deshalb den Bedrohten, Verfolgten und Leidenden in ihrer konkreten Not beizustehen und ohne Ansehen der Rasse, der Nation, der Konfession oder der politischen Anschauung. Dabei hat sie nicht nur augenblicklicher Not zu begegnen, sondern sich für eine langfristige und umfassende Lösung des Konfliktes in Richtung auf Ausgleich und Versöhnung einzusetzen.

Der Ausschuß für Oekumenische Diakonie betrachtet es als einen Teil des Mandates von „Brot für die Welt“, in den Gebieten gegenwärtiger Rassenspannungen den durch Rassismus diskriminierten Menschen durch humanitäre Sofortmaßnahmen (Nahrung, Kleidung, Medikamente etc.) zu helfen und langfristige Entwicklungsprogramme auf dem sozialen, medizinischen, landwirtschaftlichen und pädagogischen Sektor durchzuführen. Diese Maßnahmen sollen nach Möglichkeit mit den jeweiligen nationalen Kirchen zusammen oder in eigenständigen Programmen, die in der gleichen Weise die zweckbestimmte Verwendung der Sachzuwendungen oder Gelder gewährleisten, durchgeführt werden.

Mit der gleichen Entschiedenheit, mit der der Ausschuß für Oekumenische Diakonie dies als kirchliche Aufgabe betont, lehnt er die Vergabe von „Brot für die Welt“-Mitteln für Gewalt- und Terrormaßnahmen ab. Er warnt vor der Gefahr, daß Hilfsaktionen der Diakonie für Menschen in konkreten Notlagen propagandistisch mißbraucht werden.

2. Die Landessynode unterstützt das im August 1969 vom Zentralausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen in Canterbury beschlossene Programm zur Bekämpfung des Rassismus. Sie bittet die Kirchenleitung, den Gemeinden ein Konto für Spenden anzugeben, die rassisch unterdrückten Bevölkerungsgruppen in ihren Bemühungen um wirtschaftliche, soziale und politische Gerechtigkeit zugutekommen sollen. Bei der Verwendung der Mittel sollen die Grundsätze des Verteilungsausschusses „Brot für die Welt“ angewandt werden, nach denen die Vergabe von Mitteln für Gewalt- und Terrormaßnahmen ausgeschlossen sind.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 26. November 1970 beschlossen, den Wortlaut dieser Beschlüsse im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen und ein Spendenkonto beim Diakonischen Werk, Rendsburg, anzugeben. Das Konto hat die Nummer

1 3 9 0 bei der Ev. Darlehensgenossenschaft Kiel.

Überweisungen auf dies Konto sollen mit dem Vermerk gekennzeichnet sein: Programm zur Bekämpfung des Rassismus.

Es wird um Bekanntgabe an die Gemeinden gebeten.

Die Kirchenleitung
Dr. H ü b n e r

KL — Nr. 1629/70

Besetzung des Kirchengerichts

Kiel, den 3. Dezember 1970

Gemäß § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Kirchengerichts vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1952 S. 50) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 9) wurden von der 38. ordentlichen Landessynode am 14. November 1969 für die Zeit vom 1. August 1970 bis zum 31. Juli 1976 folgende Berufungen für das Kirchengesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins beschlossen:

- | | |
|-----------------|--|
| Vorsitzender: | Verwaltungsgerichtspräsident
Dr. Heinz S a n d e r,
Schleswig, Erdbeerenweg 67, |
| Beisitzer: | Rechtsanwalt und Notor
Dr. Heinrich A l d a g,
Flensburg, Rathausstraße 14,
Landgerichtsdirektor
Dr. Günther S c h e e f e,
Hamburg 52 (Klein-Flottbek), Ohnsorgweg 20,
Pastor Johannes S c h m i d t,
Ricklung über Neumünster,
Büchereileiter i. R. Bruno I h l e n f e l d,
Bad Segeberg, Gorch-Fock-Straße 22a, |
| Stellvertreter: | Amtgerichtsrat Erwin F r o s t,
Marne, Parkstraße 7,
Pastor Dr. Richard P a w e l i t z k i,
Hamburg 66 (Wohldorf-Ohlstedt),
Bredenkstraße 59,
Realschuldirektor Walter B ö t t c h e r,
Reinbek, Jahnckeweg 16. |

Die Reihenfolge der Heranziehung der stellvertretenden Mitglieder wird von dem Vorsitzenden des Kirchenggerichts gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding

Az.: 1351 — 70 — I / VII / D 1

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim
Kirchengemeindeverband Niendorf,
Propstei Niendorf.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Niendorf, Propstei Niendorf, wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den 25. November 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Otte

(L.S.)

Az.: 20 KGV Niendorf — 70 VI/C 3

*

Kiel, den 25. November 1970

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 KGV Niendorf — 70 VI/C 3

Änderung der Satzung des Ev.-Luth.
Kirchengemeindeverbandes Neumünster

Kiel, den 25. November 1970

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Neumünster hat am 27. August 1970 eine Änderung der Verbandsatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat der beschlossenen Satzungsänderung unter dem 2. Oktober 1970 die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Das Land Schleswig-Holstein hat von dem ihm gemäß Artikel 12 des Kieler Staats-Kirchen-

Vertrages vom 23. April 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht. Die im Kirchl. Ges.- V.-Bl. 1963 auf Seite 146 ff. veröffentlichte Satzung des Kirchengemeindeverbandes Neumünster tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1970 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Az.: 10 — KGV Neumünster — 70 — X/H 2

*

Satzung des Ev.-Luth.
Kirchengemeindeverbandes Neumünster

§ 1

Die Aufgaben des durch Urkunde vom 12. 5. 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 52) gebildeten Kirchengemeindeverbandes bestehen in der Erfüllung gemeinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden.

§ 2

Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

I. Verbandsvertretung

§ 3

Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

Die Verbandsvertretung beschließt insbesondere über:

1. die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Pfarrstellen sowie die Abgrenzung von Seelsorgebezirken,
2. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von kirchlichem Grundeigentum und ihm gleichgestellten Rechten,
3. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken,
4. Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
5. Aufnahme von Anleihen oder Übernahme von Bürgschaften,
6. Verzicht auf Rechte des Kirchengemeindeverbandes und Abschaffung herkömmlicher Hebungen,
7. Anlegung, Erweiterung und Schließung von Friedhöfen sowie Erlaß und Änderung von Friedhofsordnungen,
8. Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes,
9. Neubauten, wesentliche bauliche Veränderungen und Ausbesserungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt,
10. Einföhrug oder Änderung von Gebührenordnungen,
11. Erhebung von Kirchensteuern, wenn nicht durch Kirchengesetz ein einheitlicher Kirchensteuersatz festgestellt ist, sowie Änderung des Verteilungsmaßstabes,
12. Feststellung des Haushaltsplans und Abnahme der Jahresrechnung,

13. Benutzung der Kirchen bei gemeinsamen Veranstaltungen des Kirchengemeindeverbandes,

14. Geschäftsordnungen der Ausschüsse.

Die betroffenen Kirchenvorstände sind folgendermaßen zu beteiligen:

- zu 1. nach vorheriger Anhörung
(die dauernde Verbindung bestehender Pfarrstellen erfordert einen Beschluß der beteiligten Gemeinden),
- zu 4. nach vorheriger Zustimmung,
- zu 7. nach vorheriger Beschlußfassung (betr. nur Friedhöfe, die vorwiegend von einer Kirchengemeinde genutzt werden),
- zu 8. nach vorheriger Anhörung,
- zu 9. unter ständiger Mitwirkung.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes jeder angeschlossenen Gemeinde und je zwei Kirchenältesten, die vom Kirchenvorstand für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden.

Ist ein Kirchenältester Vorsitzender des Kirchenvorstandes, so tritt an seine Stelle der Vorsitzende des Kirchengemeindeausschusses.

Für jedes Mitglied der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.

Die übrigen Pastoren des Kirchengemeindeverbandes sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 5

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Wahl leitet das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Verbandsvertretung.

Der Vorsitzende ernennt einen Schriftführer.

§ 6

Die Amtszeit der Verbandsvertretung beträgt 6 Jahre.

Die Verbandsvertretung tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt; ebenso können der Bischof, die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt, der Propst und der Propsteivorstand die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Bischof, der Bevollmächtigte der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes können auf ihren Wunsch den Vorsitz übernehmen.

II. Verbandsausschuß

§ 7

Der Verbandsausschuß vertritt den Kirchengemeindeverband in der Öffentlichkeit sowie in seinen äußeren Angelegenheiten. Er verwaltet das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes und verfügt im Rahmen des Haushaltsplanes über seine Mittel. Er entscheidet über die Anstellung, Einstufung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kirchengemeindeverbandes und regelt ihren Dienst. Bei der Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die einzelne Kirchengemeinden betreffen, muß vor Entscheidung der Kirchenvorstand gehört werden. Der Verbandsausschuß führt die Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes und bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor. In dringenden Fällen hat der Vorsitzende bis

zur nächsten Sitzung einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. Rechtsverbindliche Erklärungen, durch die Verpflichtungen für den Kirchengemeindeverband übernommen werden, und Vollmachten sind unter Beidrückung des Siegels durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsausschuß. Er besteht aus drei fest angestellten Pastoren und sechs Kirchenältesten.

Die Verbandsvertretung wählt den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und dessen Stellvertreter; der Vorsitzende muß ein Pastor sein.

Gehört der Vorsitzende der Verbandsvertretung dem Verbandsausschuß nicht an, so nimmt er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9

Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt sechs Jahre. Sie endet vorbehaltlich des Art. 154 RO mit der Wahl des neuen Verbandsausschusses.

Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 10

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ergänzt die Verbandsvertretung den Verbandsausschuß für die restliche Amtszeit durch Neuwahl.

III. Fachausschüsse

§ 11

Die Verbandsvertretung kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Fachausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht übersteigen darf. In die Ausschüsse können auch Gemeindemitglieder berufen werden, die der Verbandsvertretung nicht angehören.

Die Ausschüsse sind mit Ausnahme des Kirchensteueraussschusses (§ 12) nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, welche die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuß binden.

Die Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie des Verbandsausschusses können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 12

Der Steuerausschuß besteht aus Mitgliedern des Verbandsausschusses; er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Der Steuerausschuß entscheidet über Kirchensteuereinsprüche und über Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlaß der Kirchensteuern aus Einkommen- (Lohn)steuern, der Mindestkirchensteuern sowie der Kirchensteuern vom Grundbesitz.

§ 13

Der Bauausschuß und sein Vorsitzender werden durch die Verbandsvertretung gewählt. Der Bauausschuß besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Bauausschusses gewählt. Der Vorsitzende ist Mitglied des Verbandsausschusses.

Die Aufgaben des Bauausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Die Einladung zu den Sitzungen hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern zusammen mit der Einladung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. In dringenden Fällen kann von der Innehaltung der Frist abgesehen werden. Den Mitgliedern der Verbandsvertretung sollen möglichst ausführliche Unterlagen zur Tagesordnung übersandt werden.

§ 15

Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Wenn die nächste Sitzung der Verbandsvertretung öffentlich sein soll, beschließen der Verbandsausschuß oder die Verbandsvertretung darüber. Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes können in Fragen ihres Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Auch können bei einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige gehört werden.

§ 16

Verbandsvertretung und Verbandsausschuß sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung anzuberaumen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

Verbandsvertretung und Verbandsausschuß können ausnahmsweise einen Beschluß auf schriftlichem Wege fassen. Der Beschluß ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt und nicht von einem Mitglied mündliche Beschlußfassung verlangt wird.

§ 17

Die Kirchenvorstände haben das Recht, ihre Belange in schriftlichen Anträgen vor den Verbandsausschuß zu bringen. Der Verbandsausschuß ist verpflichtet, diese Anträge innerhalb einer angemessenen Frist zu prüfen, über sie zu befinden und die betroffenen Kirchenvorstände zu unterrichten. Ist der Kirchenvorstand mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann er verlangen, daß die Verbandsvertretung in ihrer nächsten Sitzung darüber entscheidet.

§ 18

Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

In der Verbandsvertretung können Beschlüsse nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Gewählt wird durch Stimmzettel. Durch Zuruf kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird und nur ein Vorschlag vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Wer an dem Gegenstand der Verhandlung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beschlußfassung nicht mitwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über alle Gegenstände zu schweigen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder deren Geheimhaltung besonders angeordnet wird.

§ 19

Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein, leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Schließt er die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

§ 20

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 21

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Verbandsvertretung.

§ 22

Diese Satzung tritt auf Beschluß der Verbandsvertretung am 27. August 1970 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 9. April 1962 und ihren Änderungen vom 8. Februar 1963.

Anwendung des Bundesreisekostengesetzes

Kiel, den 27. November 1970

Mit Inkrafttreten des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 14. November 1969 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164 — erhält die Bekanntmachung vom 16. 8. 1965 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 135 — Buchstabe a) im 2. Absatz folgende Fassung:

- a) Geistliche der Besoldungsgruppen G 1 — G 4 gehören der Reisekostenstufe C an.

Geistliche der Besoldungsgruppen G 5 und höher sowie Pröpste (Landessuperintendenten) und der Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar gehören der Reisekostenstufe D an.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauhedding

Az.: 2591 — 70 I/A 1/A 3

Landeskirchliche Winterrüstzeit für Kindergottesdiensthelfer

Kiel, den 4. Dezember 1970

Der landeskirchliche Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit führt am 23. und 24. Januar 1971 im Jugend- und Freizeithaus in Hamburg-Rissen, Iserberg 1, eine Rüstzeit für Helfer im Kindergottesdienst durch.

Tagungsfolge:

Sonnabend, den 23. Jan. 1971

Anreise bis 15.00 Uhr
nachmittags Studienleiter Koch, Ludwigsburg
„Warum halten wir Gottesdienst mit Kindern?“
(Begründung, Zielsetzung, Formen)

abends Ensemble Wilhelm Lohner
„Teekessel-Revolté“
Ein Spiel zum Generationsproblem
von Bill Naughton

Sonntag, den 24. Jan. 1971

morgens Frau Maron, Nürnberg
„Was kann der Helfer für seine Gruppe
tun?“
(Seelsorge, Gebet, Erziehung)

nachmittags Propst Dr. Hauschildt, Neumünster
„Textfreier Kindergottesdienst — neuer
Weg oder Irrweg?“
Kritische Analyse von zwei Modellen

Kosten der Freizeit: DM 14,50, bei Ankunft am Tagungsort zu zahlen.

Die Kirchen- und Propsteikassen werden um Reisezuschüsse und Übernahme der Tagungskosten gebeten.

Anmeldungen werden bis zum 13. Januar 1971 an den

Landeskirchlichen Beauftragten
für den Kindergottesdienst
Herrn Pastor Georg Plate
2000 Hamburg 55 (Blankenese)
Mühlenberger Weg 64

erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 4032 — 70-XI/B 3

das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Das Krankenhaus in Rendsburg hat 600 Betten. Alle Schularten in Rendsburg vorhanden. Nähere Auskünfte erteilt der Propsteivorstand — Tel. (04331) 2 27 73 —.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 KGV Rendsburg — 70 — VI/C 3

Druckfehlerberichtigung

Kiel, den 8. Dezember 1970

Die auf Seiten 209 bis 213 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1970 abgedruckten Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte und Arbeiter vom 28. und 29. Dezember 1964 sind wegen fehlerhaften Abdrucks wie folgt zu berichtigen:

a) Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 28. 12. 1964:

In § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c muß es heißen „einer in Ausübung oder infolge . . .“;

In § 1 Abs. 4 Nr. 3 Buchst. c muß es heißen „ . . . nach § 25 Abs. 3 AVG oder . . .“.

b) Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 29. 12. 1964:

In § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c muß es heißen „einer in Ausübung oder infolge . . .“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3540 — 70 — XII/C 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heikendorf, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falkstr. 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Bau eines Gemeindezentrums mit Pastorat ist für 1971 vorgesehen. Als Dienstwohnung steht z. Z. eine 4-Zimmer-Wohnung zur Verfügung. Realschule am Ort, Gymnasium mit Stadtbus gut zu erreichen. Es wird gewünscht, daß der künftige Pfarrstelleninhaber sich der Jugendarbeit annimmt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heikendorf (2. Pfst.) — 70 VI/C 3

*

Die bis zum 1. Januar 1971 errichtete Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Rendsburg für Krankenhauseelsorge wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2370 Rendsburg, Lornsenstraße 17, zu richten, der die Bewerbungen über

Schrifttum

Im Lutherischen Verlagshaus Berlin und Hamburg ist in der „Reihe Gottesdienst“ als Heft 2 erschienen:

Otto Dietz
Kollektengebete I

Nachdem das erste Heft der Reihe mit neuformulierten Kirchengebeten in allen Landeskirchen lebhaft begrüßt wurde, bietet Heft 2 Kollektengebete für die erste Hälfte des Kirchenjahres. Für die Textfassungen zeichnet der frühere Bamberger Dekan Kirchenrat Otto Dietz verantwortlich. Otto Dietz bietet für jeden Sonn- und Festtag eine Überarbeitung der Agendekollekte (A), einen neuübersetzten alten Kollektentext (B) und eine zeitgenössische Neuformulierung (C) an. Die praktische Benutzbarkeit ist dadurch erhöht worden, daß ab Heft 2 in Loseblatt-Form mit Klemmschiene geliefert wird, so daß die Möglichkeit besteht, die Gebete für einen bestimmten Sonntag dem Heft zu entnehmen. Ein weiteres Heft mit Kollektengebeten für die zweite Hälfte des Kirchenjahres ist in Vorbereitung und wird folgen.

Az.: 4051 — 70 — IV